

Gesellschaftsvertrag

der

Solarpark Fröndenberg GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Solarpark Fröndenberg GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.

o

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Zentraldeponie Fröndenberg sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Unternehmensgegenstand fördern, beteiligen.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.000 EUR (in Worten: einunddreißigtausend Euro).

Hierauf halten

- a) die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 23.219,00 EUR und
 - b) die Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 7.781,00 EUR.
- (2) Die Stammeinlagen sind eingezahlt.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen jeglicher Art (Übertragung, Belastung, Verpfändung etc.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter einen ihm gehörenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise verkauft, ist der übrige Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (3) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bedarf abweichend von Absatz 1 weder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung noch besteht für diesen Fall ein Vorkaufsrecht nach Absatz 2. Die Veräußerung an einen Vorkaufsberechtigten bedarf gleichfalls keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
- a) der oder die Geschäftsführer
 - b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist auch für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern zuständig; die Gesellschafterversammlung wird hierbei von ihrem Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH und die Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH haben jeweils das Recht, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Bestellung des jeweils Vorgeschlagenen darf nur aus einem wichtigen, in der Person des Vorgeschlagenen liegenden Grund abgelehnt werden. Der auf Vorschlag eines Gesellschafters bestellte Geschäftsführer ist auf dessen Verlangen abuberufen.

- (4) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafter.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung sowie Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB erteilt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Jahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Gesellschafter dies verlangt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit mindestens 10 Tagen Frist einberufen. Der Tag der Absendung bleibt bei der Fristberechnung außer Betracht. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.
- (3) Der/die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 Mitgliedern. Hiervon entsendet – unter Beachtung des § 113 GO NRW – der Gesellschafter GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH 7 Vertreter und der Gesellschafter Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH 3 Vertreter. Zu den Vertretern der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehört stets der Landrat des Kreises Unna oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna. Die von einem Gesellschafter entsandten Vertreter können das Stimmrecht des jeweiligen Gesellschafters nur einheitlich ausüben.

- (6) Die Amtsdauer der entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der die Gesellschaft tragenden Kommunen. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter.
- (7) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse der jeweiligen Gesellschafter gebunden.
- (8) Die anwesenden Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter). Dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende soll durch Gesellschafter mit der größten Beteiligung gestellt werden.
- (9) Soweit die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Einzelfall ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen oder wahrnehmen können, können sie sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.
- (10) Über jede Gesellschafterversammlung und das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief/Telefax/E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte

Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des vorhandenen Stammkapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gem. Abs. 1 vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - f) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes;
 - h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;

- i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen.

Beschlüsse nach den lit. a) bis i) bedürfen einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals; im Übrigen bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit, sofern gesetzlich nicht anders geregelt.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres, einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern sowie den die Gesellschaft tragenden Kommunen zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend, mindestens aber zweimal jährlich über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan/Ist-Vergleichen, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf den Jahresabschluss vorzunehmen ist. Diese Halbjahresberichte sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 HGrG vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.
- (6) Dem Kreis Unna sowie der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Wickede werden die in §§ 53, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss einbezogen werden, wenn
 - a) der betroffene Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat;
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er seine Vertragspflichten aus den zwischen den Gesellschaftern schriftlich geschlossenen Vereinbarungen nachhaltig verletzt hat und er der Vertragsverletzung nach einer angemessenen Fristsetzung durch den anderen Gesellschafter nicht abgeholfen hat und diese Vereinbarung deswegen beendet wurde;

- c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt;
- d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird.

Die Einziehung ist mit Beschlussfassung und Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

- (2) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, den anderen Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständnis des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (4) Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den Beschlüssen zu Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2042, gekündigt werden. Kündigungen sind in Schriftform gegenüber der Geschäftsführung auszusprechen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr hat der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf diese, den anderen Gesellschafter oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

- (4) Der übrige Gesellschafter kann stattdessen in entsprechender Anwendung von § 18 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 kann der verbleibende Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.

§ 15

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft.
- (2) Beschließt die Gesellschafterversammlung anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung.
- (3) Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters. Im Falle einer Kündigung oder bei Einziehung aus wichtigem Grund wird die Abfindung auf 75 % des ermittelten Abfindungsbetrags begrenzt.
- (4) Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zu Stande, so wird auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit Sitz in Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festsetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. Der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 16

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt des Kreises Unna.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.